

S A T Z U N G

Anlage 1b

zur 1. Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5
Wennigsen der Gemeinde Wennigsen (Deister), Land-
kreis Hannover

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des o.a. Plangebietes hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover, auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVB1. S. 55) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in seiner Sitzung am 2. 3. 1972 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist mit einer dicken schwarzen kurzgestrichelten Linie im Plan i.M. 1 : 1000, der mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, kenntlich gemacht und wird hiermit festgesetzt.

§ 2

Zusätzliche Festsetzungen

Für das Grundstück Ecke Hauptstraße/Hagemannstraße mit der Flurstücksbezeichnung 6/2 werden wie folgt Festsetzungen getroffen:

- 1.) Im Erdgeschoß ist das festgesetzte Sichtdreieck einzuhalten. Ein Überschreiten der Grenze mit Gebäudeteilen ist nicht zulässig.
Ausnahme: kann ein Stützpfeiler für die Obergeschosse zugelassen werden.
- 2.) Ab 1. Obergeschoß kann das Sichtdreieck im festgesetzten Maße überbaut werden.

§ 3

Übergangsvorschriften

Alle ortsrechtlichen Festsetzungen, die dieser Satzung entgegenstehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§ 4

Zwangsmittel

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 250,-- DM festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21.3.1951 (Nds. GVB1. S. 79) entsprechend.

§ 5

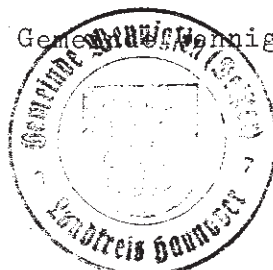
Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister

Handwritten signature

Gemeinde Wennigsen (Deister)



Der Gemeindedirektor

Handwritten signature

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident
in Hannover**

— 214 — 576 / 72

Hannover, den 17. 8. 1972

Im Auftrage



Hannover

Bauassessor